

Az.: 6 NBs 310 Js 7626/23 jug  
51 Cs 310 Js 7626/23 AG Kempten (Allgäu)



**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

des Landgerichts - 1. Jugendkammer - Kempten (Allgäu)

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 19.01.2024 und 02.02.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schwiebacher  
als **Vorsitzender**

Winfried Koim  
als **Jugendschöffe**

Katharina Anna Zinnecker  
als **Jugendschöffin**

Staatsanwalt Peter  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Beisenherz Maja und Rechtsanwalt Aydin Deniz  
als **Verteidiger**

JAng Enderle  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Berufungen der Angeklagten werden verworfen.
2. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Kempten - Jugendrichter - vom 07.08.2023 im Rechtsfolgenausspruch wie folgt abgeändert.  
  
Der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt.  
  
Dem Angeklagte wird auferlegt nach näherer Weisung des zuständigen Jugendamtes binnen 4 Monaten 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.
3. Die Angeklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

## Gründe:

### I. Prozessgeschehen

Die Angeklagten wurden mit Urteil des Amtsgerichts Kempten-Jugendrichter- vom 9.8.2023 wegen Nötigung in 20 tateinheitlichen Fällen verurteilt.

Der Angeklagte wurde verwarnet, ihm wurde auferlegt 30 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Jugendamtes zu erbringen und er wurde angewiesen, einen Aufsatz mit einem Umfang von 3 Seiten über die Gewaltenteilung zu verfassen.

Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte am 9. August 2023 Rechtsmittel eingelegt, das innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht näher konkretisiert wurde. Es war damit als Berufung zu behandeln. Der Angeklagte hat gegen dieses Urteil am 10.08.2023 Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil hinsichtlich beider Angeklagten am 8.8.2023 form- und fristgerecht Berufung eingelegt, die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt wurde.

Die Berufungshauptverhandlung führte zu folgenden Feststellungen:

## II. Persönliche Verhältnisse:

1. Angeklagter

2. Angeklagter

Er ist wie folgt vorbestraft:

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 04.02.2022 beteiligte sich der Angeklagte zwischen 9.15 und 10:15 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung Aufstand der letzten Generation auf der BAB 100 Ausfahrt Kaiserdamm in Berlin. Dabei setzte er sich mit weiteren 5 Personen auf die Fahrbahn, um so die Straße zu blockieren, um die Autofahrer an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Dabei kam es zu einem Rückstau zahlreiche Fahrzeuge über mehrere hundert Meter.

Die verhängte Geldstrafe ist bislang nicht bezahlt. Der Angeklagte hat gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt. Zum Hauptverhandlungstermin am 08.11.2022 ist er verspätet erschienen. Der Einspruch wurde daher verworfen. Die von ihm hiergegen eingelegte Berufung hat der Angeklagte zurückgenommen. Zu einer mündlichen Sachverhandlung über den Tatvorwurf kam es nicht.

Im Zeitraum von Januar 2022 bis Juni 2023 nahm der Angeklagte an mindestens 35 weiteren Aktionen der „Letzten Generation“ vornehmlich in Bayern und in Berlin teil. Es handelte sich dabei mehrheitlich um Blockadeaktion, die mit dem gegenständlichen Vorwurf vergleichbar sind u. darauf abzielten, durch Festkleben auf Hauptverkehrsstraßen möglichst viele Autofahrer zu behindern, um so auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Jedenfalls in den folgenden Fällen hat sich der Angeklagte wegen Nötigung strafbar gemacht.

#### 1. Verfahren StA Passau 12 Js 4279/23

Am Montag, 06.03.2023, gegen 07.36 Uhr, setzten sich fünf Personen der „Letzten Generation“ in der Angerstraße (B 12) in Passau, in Richtung Stadteinwärts, im Bereich der Fußgängerampel, auf Höhe Prinzregent-Luitpold-Brücke mit Transparenten auf die Straße und brachten so den Straßenverkehr auf einer Hauptverbindungsstraße zur Hauptverkehrszeit vorübergehend zum Erliegen.

Es handelte sich um folgende Personen:

Die Beschuldigten haben sich mit je einer Hand auf der Fahrbahn festgeklebt. Die Beschuldigten | blockierten die Straße.

Gegen 07.53 Uhr nahm | in Passau, Kontakt mit den Klimaaktivisten auf. Es wurde zunächst eine nicht angezeigte Versammlung angenommen. Auf Nachfrage gaben alle Personen an, Versammlungsleiter zu sein. Nach erfolgter Belehrung wurde letztlich kein Versammlungsleiter benannt | wies ihnen eine Versammlungsortlichkeit auf dem Gehweg neben der Fahrbahn zu und erteilte Auflagen bzw. Beschränkungen. Es wurde erlaubt, dass Transparente mitgeführt und vorgezeigt, werden. Verkehrsstörungen bzw. Beeinträchtigungen des Verkehrs wurden untersagt.

Die Beschuldigten | weigerten sich trotz Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen. Sie mussten unter Anwendung von unmittelbarem Zwang weggetragen werden. Nach dem Wegtragen begaben sie sich an die ihnen zugewiesene Versammlungsortlichkeit und setzten ihre Versammlung fort.

Gegen 08.07 Uhr wurden umfangreiche Rückstaus in allen Bereichen der angrenzenden Straßen festgestellt. Gegen 08.38 Uhr wurden die Verkehrsmaßnahmen seitens der Polizei aufgehoben und der Verkehr konnte wieder regulär fließen.

Da die Blockade einer der wichtigsten Hauptverkehrsadern in Passau zur Hauptverkehrszeit den Verkehr zum Stillstand brachte, dauerten die Beeinträchtigungen auch nach der Freigabe um 08.38 Uhr noch an.

Durch die eingesetzten Polizeikräfte konnten einige Fahrzeugführer angesprochen und deren Personalien erhoben werden. Insgesamt wurden 23 Geschädigte und vier Zeugen (Mitfahrer der Rettungswagen) festgestellt bzw. ermittelt.

Eine Anfrage bei der Integrierten Leitstelle Passau ergab, dass vier Rettungsdiensteinsätze im Tatzeitraum behindert worden sind.

Dabei handelt es sich um:

## **2. Verfahren StA Passau 12 Js 4803/23**

Die vier Beschuldigten:

setzten sich am 07.03.2023, um 15.50 Uhr auf der Neuburger Straße in Passau, mit Transparenten auf einen Fußgängerüberweg und brachten so den Verkehr in beide Fahrtrichtungen zum Erliegen. Die Beschuldigten Braig und Hörmann haben sich mit ihren Händen auf der Fahrbahn festgeklebt. Nur durch einen größeren Polizeieinsatz konnte die Fahrbahn ab 16.30 wieder freigegeben werden.

Am 07.03.2023 teilten ab 15.50 Uhr mehrere Anrufer bei der Polizei mit, dass sich in der Neuburger Straße in Passau vier Personen auf der Fahrbahn festkleben und es bereits zu größeren Verkehrsbehinderungen komme.

Laut Feststellung der ersten Polizeistreife ergab sich folgende Situation:

Auf der Fahrspur stadtauswärts befanden sich in Fahrtrichtung gesehen:

links stehend: BES                      mit ausgebreitetem Transparent: „Art 20 GG = Leben schützen“

rechts sitzend: BES linke Hand festgeklebt, Transparten davor am Boden liegend mit gleicher

Aufschrift: „Art 20 GG = Leben schützen“

Auf der Fahrspur stadteinwärts befanden sich in Fahrtrichtung gesehen:

links sitzend:

rechts sitzend: I mit linker Hand am Boden festgeklebt

hielten gemeinsam ein Transparent mit der Aufschrift: „LETZTE GENERATION - VOR DEN KIPPPUNKTEN“

Bei einer ersten Ansprache durch PK bejahte Herr die Teilnahme an einer Versammlung. Ein Versammlungsleiter konnte nicht bestimmt werden. PK Stückle beendete die Versammlung und forderte alle Personen auf, sich von der Fahrbahn zu entfernen. Als Alternativörtlichkeit wurde der daneben befindliche Gehweg zugewiesen.

Herr folgte der Aufforderung und begab sich mit seinem Transparent auf den zugewiesenen Gehweg.

Nach Entfernen der Störer und der Reinigung der Fahrbahn konnte diese um 16.30 Uhr für den Verkehr freigegeben werden. Die vier Beschuldigten setzten ihre Versammlung auf dem Gehweg fort. Um 16.38 Uhr erklärte den Zweck der Aktion als erfüllt und die Versammlung für beendet.

Da die Blockade einer der wichtigsten Hauptverkehrsadern in Passau zur Hauptverkehrszeit den Verkehr vorübergehend zum Stillstand brachte, dauerten die Beeinträchtigungen auch nach der Freigabe um 16.30 Uhr noch an. Der Verkehr stadteinwärts konnte in Richtung der Leonhard-Pa-minger-Straße abgeleitet werden, Der Stau verlagerte sich dadurch in den Bereich der Innstraße. Die stadtauswärts bereits im Stau befindlichen Fahrzeugführer mussten bis zur Freigabe der Fahrbahn warten.

Durch die eingesetzten Polizeikräfte konnten einige Fahrzeugführer angesprochen und deren Personalien erhoben werden. Neun Geschädigten wurden durch einen Fragebogen angeschrieben und um Schilderung der Situation gebeten. Bis zur Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft kamen 6 Fragebögen in Rücklauf.

Verzögerung von ca, 35 Minuten - Konnte Arbeiten im Nebenjob nicht fertigstellen. Keine Schadensangabe. Strafantrag wird gestellt.

Zeitverlust ca. 30 Minuten, Keine Schadensangabe. Strafantrag wird gestellt.

Zeitverlust ca. 20 Minuten. Keine Schadensangabe. Kein Strafantrag.

Zeitverlust ca. 30 Minuten, Keine Schadensangabe. Kein Strafantrag.

Zeitverlust ca. 5 Minuten, da Aktion bereits beendet. Keine Schadensangabe. Strafantrag gestellt.

Zeitverlust 15 - 30 Minuten, Keine Schadensangabe. Kein Strafantrag

Die Tatzeit war von 15.50 bis 16.30 Uhr und die Verkehrsbehinderungen dauerten darüber hinaus noch an.

### 3. Verfahren StA München I 113 Js 17867/23

Am 26.06.2023, gegen 16:53 Uhr, wurden die uniformierten Beamten der Polizeiinspektion 13, ; durch die Einsatzzentrale zur Kreuzung Ludwigstraße / Adalbertstraße gerufen.

Gegen 16:53 Uhr begaben sich die drei Aktivisten der Gruppierung „Aufstand letzte Generation“ auf die zweispurige, stadteinwärtige Fahrbahn der Ludwigstraße auf Höhe der Kreuzung zur Adalbertstraße.

klebte sich mit einer Hand mittels Sekundenkleber auf den rechten Fahrstreifen und klebte sich auf gleiche Art und Weise auf den linken Fahrstreifen. Mittig zwischen den Beiden saß auf der Fahrbahn, ohne sich festzukleben

Durch Beamte der 2. Einsatzhundertschaft München wurde in der Ludwigstraße bzw. Leopoldstraße / Adalbertstraße eine Ableitung eingerichtet und die Fahrzeuge in Adalbertstraße abgeleitet. Hierzu wurde der Streifenwagen quergestellt.

Die erste Streife vor Ort, darunter PM [redacted] otierte die Kennzeichen von den ersten Fahrzeugen, darunter zwei MVG-Busse, welche durch die Aktion behindert wurden. Die Liste mit den Kennzeichen liegt bei, ebenso dessen Aktenvermerk und Lichtbildtafel.

Alle Verkehrssperren wurden um 18.10 Uhr aufgehoben.

Beschuldigtenpersonalien

Zusammenfassung des Tatbeitrags:

.....

[redacted] befand sich zwischen [redacted] und [redacted] und war nicht angeklebt. Er hielt in der Hand ein Transparent mit der Aufschrift „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“. Nach der Auflösung um 17.47 Uhr weigerte sich Her [redacted] freiwillig die Fahrbahn zu verlassen und musste durch Polizeibeamte von der Fahrbahn getragen werden.

Durch die Beschuldigten wurden zudem zwei themenbezogene Plakate der letzten Generation hochgehalten. Die Beschuldigten trugen orangene Warnwesten.

Um 16:59 Uhr erfolgte die erste Ansprache durch den ADL Mitte, mit Zuweisung einer alternativen Versammlungsörtlichkeit (Gehweg der Adalbertstraße). Dies wurde von Seiten der Beschuldigten abgelehnt. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen.

Durch PHM [redacted] wurde um 17:02 Uhr die Identität der Beschuldigten festgestellt. Hierzu händigten sie jeweils ihre-Personalausweise aus.

Um 17:05 Uhr wurde die Rufbereitschaft von KfD 4 [redacted] n Kenntnis gesetzt.

Um 17:06 Uhr erfolgte die zweite Ansprache durch den ADL Mitte mit der Androhung der Auflösung der Versammlung.

Um 17:47 Uhr erfolgte die dritte Ansprache durch [redacted] (KFD 4) mit Androhung unmittelba-

rem Zwang mit Kostenerhebung und Auflösung der Versammlung.

Um 17:55 Uhr wurde der mittlere, nicht angeklebte Beschuldigte, durch Beamte der Einsatzhundertschaft von der Versammlungsortlichkeit weggetragen.

Um 18:06 Uhr wurde durch das GlueOn Team von der Fahrbahn gelöst und durch Beamte der Einsatzhundertschaft von der Versammlungsortlichkeit weggetragen. Selbiges erfolgte um 18:08 Uhr bei Fra Die Verkehrssperren wurden um 18:10 Uhr aufgehoben.

Gegen 17:20 Uhr wurde ein Rückstau von ca. 200 Metern nördlich des Siegestores festgestellt. Eine Nachfrage bei der ILST ergab keine konkrete Behinderung von Rettungsfahrzeugen.

#### **4. Verfahren StA München I 113 Js 134813/23**

Am 14.03.2023, um 08:44 Uhr, wurde die uniformierte Streifenbesetzung, bestehend aus POM und dem Unterzeichner, alle Angehörige der Polizeiinspektion 1. Einsatzhundertschaft München, sowie weitere Streifenbesetzungen der Polizeiinspektion 1. Einsatzhundertschaft, Polizeiinspektion 11, 14 und 15, an die Kreuzung der Plingangerstr. 70 1 Brudermühlstr. in München, durch die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums München, beordert.

Die oben aufgeführten Beteiligten betraten die Kreuzung an der Einsatzörtlichkeit und setzten sich gemeinschaftlich auf die Fahrbahn. Vier der Beteiligten klebten sich auf der Fahrbahn fest. Hierdurch wurden mehr als 50 Verkehrsteilnehmer genötigt zu halten und eine große Verkehrsstauung entstand. Bei der Versammlung handelte es sich um eine nicht angemeldete Demonstration.

Die oben aufgeführten Beteiligten gingen die Plingangerstraße entlang, in Richtung der Kreuzung zur Ab-stet der Brudermühlstraße. Auf Höhe der Nr. 70 der Plingangerstraße, befindet sich die Auf- und Abfahrt zur Brudermühlstraße. Die oben genannten Beteiligten überquerten diese Auf- und Abfahrt an der dortigen Fußgängerüberfurt.

Als sie die Fußgängerüberfurt überquerten stoppten die Beteiligten und setzten sich auf die Fahrstreifen der Abfahrt (Fahrtrichtung der anfahrenden Kraftfahrzeuge Nord u. Westen). Die Beteiligten spannten Transparente und Plakate auf. Sie gaben sich als Anhänger der politischen Klimabewegung „die letzte Generation“ zu erkennen. Folgende Beteiligte klebten sich selbst mit der Hand auf der Fahrbahn fest.



Eine Durchfahrt mit einem Pkw war aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Personen zueinander nicht möglich.

Da der Zeitpunkt der Blockadeaktion im frühmorgendlichen Berufsverkehr gewählt wurde, entstand relativ schnell ein Stau. Die Verkehrsteilnehmer, die beim Eintreffen der Polizeibeamten schon im Stau standen, wurden rückwärts wieder ausgeleitet. Für weitere ankommende Fahrzeuge wurden Verkehrssperren errichtet.

Einsatzleiter PI Regensburg Süd, beschied nach seinem Eintreffen eine nicht angezeigte Versammlung und teilte den Versammlungsteilnehmern dreimal die Versammlungsfläche „Gehweg“ als beschränkte Verfügung mit. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen.

Nachdem der Verortung der Versammlung nach dreimaliger Aufforderung nicht nachgekommen wurde, wurde die Versammlung letztendlich um 08:21 Uhr aufgelöst.

Bei 16 Verkehrsteilnehmern, die durch die Blockadeaktion der Klimaaktivisten erheblich beeinträchtigt wurden, konnten die Personalien festgestellt werden.

Auf die beiliegenden Zeugenvernehmungen wird verwiesen. Demnach gaben alle Geschädigte an, dass sie ca. 45 Minuten bis 1 Stunde 15 Minuten an der Weiterfahrt gehindert wurden.

Um 08.24 Uhr waren sämtliche Fahrzeuge aus dem Stau in der Furtmayrstraße ausgeleitet. Der Verkehr auf der Fahrbahn selbst konnte um 08.39 Uhr wieder freigegeben werden.

## **6. Verfahren StA Regensburg 301 Js 19069/23**

Am Freitag, 03.03.2023, ging gegen 17:45 Uhr über den Notruf bei der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Oberpfalz die Mitteilung ein, dass sich Personen auf der Fahrbahn der Nibelungenbrücke, Fahrtrichtung stadteinwärts, festgeklebt hätten.

Das Eintreffen der ersten Einsatzkräfte der PI Regensburg Süd war gegen 17:50 Uhr. Am Einsatzort konnten durch die eingesetzten Polizeibeamten insgesamt fünf Personen am Ende der Nibelungenbrücke kurz vorm Übergang in die Weißenburgstraße, Höhe der vorgeschalteten Ampel, am Ende der Fahrbahnteilung, sitzend, in einer Reihe nebeneinander, festgestellt werden.

Drei der Personen waren mit Sekundenkleber an der Fahrbahn festgeklebt.

Bei den fünf Personen, die die Fahrbahn blockierten, handelt es sich um:

Wie auf beigefügter Lichtbildtafel ersichtlich, saßen die Personen in folgender Reihenfolge, von links nach rechts auf beiden Fahrspuren inklusive Busspur verteilt (Blickrichtung stadteinwärts):

Alle Personen hielten mehrere Banner vor sich, auf denen ein Zusammenhang mit dem "Aufstand der letzten Generation" ersichtlich ist. Wörtlich stand auf den in rot gehaltenen Bannern mit weißer Druckschrift: „Art. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN" und „LETZTE GENERATION VOR DEN

## KIPPPUNKTEN"

Einsatzleiter [redacted], PI Regensburg Süd, beschied nach seinem Eintreffen eine nicht angezeigte Versammlung und teilte den Versammlungsteilnehmern die Versammlungsfläche „Gehweg" als beschränkte Verfügung mit. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen.

Sämtliche Beteiligten lehnten diesen Vorschlag ab, weshalb POR [redacted] um 17:50 Uhr das erste Mal die Auflösung der Versammlung androhte.

Wie in der Stellungnahme des Einsatzleiters ersichtlich, wurden die Personen gebeten, sich von der Versammlungsortlichkeit zu entfernen. Andernfalls müsse die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, welcher für die Versammlungsteilnehmer kostenpflichtig sein würde.

Die fünf Klimaaktivisten kamen der Aufforderung, die Fahrbahn zu räumen, nicht nach, wodurch um 17:58 Uhr die zweite Aufforderung durch POR [redacted] erfolgte, die Fahrbahn wieder frei zu machen. Die Personen kamen auch dieser erneuten Aufforderung, ebenfalls unter Androhung der für sie kostenpflichtigen Anwendung des unmittelbaren Zwanges durch die Polizei, nicht nach.

Um 18:07 Uhr erging durch POR [redacted] die dritte und letzte persönliche Ansprache an die Versammlungsteilnehmer, die Fahrbahn wieder frei zu machen.

Nach zuvor angekündigter Androhung unmittelbaren Zwangs wurde dieser durch Polizeibeamte des Einsatzzuges Regensburg durchgeführt.

Die erste Person, die durch zwei Polizeibeamte von der Fahrbahn weggetragen wurde, war der Beschuldigte [redacted], die zweite Person war der Beschuldigte [redacted].

Anschließend wurde die Verklebung der linken Hand des Beschuldigten [redacted] gelöst, was von 18:07 Uhr bis 18:11 Uhr andauerte. Danach wurde er durch drei Polizeibeamte von der Fahrbahn weggetragen.

Des Weiteren wurde zwischen 18:11 Uhr und 18:17 Uhr die Klebeverbindung an der linken Hand der Beschuldigten [redacted] gelöst. Frau [redacted] wurde anschließend durch zwei Beamte von der Fahrbahn getragen.

Die rechte Handfläche des Beschuldigten [redacted] wurde zwischen 18:16 Uhr und 18:21 Uhr gelöst. Er wurde daraufhin durch zwei Polizeibeamte des ZED Regensburg - wie alle Beschuldigten zuvor - auf den Gehsteig rechts neben der Fahrbahn getragen und dort abgesetzt.

Um 17:58 Uhr, zum Zeitpunkt der zweiten Aufforderung durch POR , staute sich der Verkehr bis zum Donaueinkaufszentrum zurück.

Es kam zu Wendemanövern.

Von der Blockade gemessen zur DEZ-Kreuzung sind es laut „maps&directions“ 1024 Meter.

Um 18.04 Uhr wurde mit der Verkehrsableitung über die Wöhrstraße begonnen.

Um 18.15 Uhr konnten die zwei Fahrspuren in südlicher Fahrtrichtung wieder freigegeben werden.

Um 18.21 Uhr war die Fahrbahn wieder komplett befahrbar.

## **7. Verfahren StA Regensburg: 301 Js 19977/22**

Am Dienstag, den 07.06.2022, gingen mehrere Mitteilungen per Notruf bei der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Oberpfalz ein. Als Sachverhalt wurde angegeben, dass mehrere Personen mit Bannern auf einer Straße stehen und diese blockieren. Die Örtlichkeit selbst befindet sich an der Kreuzung der Frankenstraße/Steinweg in 93059 Regensburg.

Am Einsatzort konnten durch die eingesetzten Streifenbeamten insgesamt acht Personen auf der Frankenstraße festgestellt werden. Vier Personen blockierten dabei sitzend die Frankenstraße stadtauswärts. Hierbei handelten es sich um:

(Erste Person von links. Rechte Hand war an Fahrbahn geklebt)

(Zweite Person von links. Nicht festgeklebt)

### **(Dritte Person von links. Vier Finger der rechten Hand an Fahrbahn festgeklebt)**

Eine Durchfahrt mit einem PKW war aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Personen zueinander nicht möglich. Die Verkehrsteilnehmer konnten aufgrund der Blockadeaktion auch nicht wenden, da die Fahrbahn stadteinwärts und die Fahrbahn stadtauswärts baulich voneinan-

der getrennt sind.

Um 07:55 Uhr erfolgte durch PHK Gröger die erste Ansprache mit der Aufforderung, den Versammlungsort auf den Gehweg zu verlegen. Die acht oben genannten Personen reagierten auf die Ansprache nicht. Ein offensichtlicher Versammlungsleiter war nicht zu erkennen. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich sechs der acht Personen an die Fahrbahnoberfläche festgeklebt haben.

Durch PHK [redacted] erfolgte daraufhin die zweite Ansprache. Zudem wurde die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Um 08:21 Uhr erfolgte durch PHK [redacted] eine dritte Ansprache. Daraufhin verließen Herr Seuthe sowie Herr Schlecht die Fahrbahn und begaben sich auf den zugewiesenen Gehsteig neben der Fahrbahn.

Um 09:10 Uhr wurde begonnen, die erste Person, Herrn Metzeler-Kick, im Beisein der Notärztin [redacted] Barmherzige Brüder, durch die Berufsfeuerwehr Regensburg von der Fahrbahn zu lösen. Dabei wurde ein Klebstoffentferner auf Probanbasis von der Firma Würth verwendet

[redacted] wollte sich jedoch nicht freiwillig von der Fahrbahn entfernen und wurde nach erneuter Ansprache durch [redacted] mit unmittelbarem Zwang in Form von Wegtragen auf den Gehsteig verbracht. Es kam hierbei zu keinen Verletzungen.

Bis um 09:35 Uhr wurden die restlichen Personen durch die Berufsfeuerwehr von der Fahrbahn gelöst. Es machte keiner der Personen Verletzungen geltend. Alle Personen lehnten eine medizinische Versorgung ab.

Um 10:05 Uhr wurden durch die Teilnehmer die Versammlungen beendet. Die Personen entfernten sich daraufhin von der Örtlichkeit.

Durch die Blockadeaktion wurden mehrere Verkehrsteilnehmer erheblich behindert. Es bildete sich in beiden Fahrtrichtungen ein erheblicher Rückstau. Der Rückstau der Frankenstraße stadteinwärts reichte mindestens bis zur Anschlussstelle Regensburg Pfaffenstein zurück. Der Rückstau der Frankenstraße stadtauswärts war kurz vor 10:00 Uhr auf Höhe der Kreuzung Frankenstraße/Nordgaustraße (Feststellzeitpunkt: Anfahrt zur Einsatzörtlichkeit).

Es konnten mehrere Zeugen ermittelt werden, die aufgrund der Blockadeaktion erheblich beeinträchtigt wurden. Durch den Unterzeichner wurden bislang [redacted] ernommen. Frau [redacted] gab an, dass sie sich gegen 07:30 Uhr mit ihrem PKW auf der Frankenstraße stadtauswärts befand. An der Kreuzung der Frankenstraße/Steinweg befand sie sich in der drit-

ten Fahrzeugreihe. Um 08:30 Uhr konnte sie ihre Fahrt fortsetzen, da sie nach Rücksprache mit der Polizei, über den Grünstreifen auf die Frankenstraße stadteinwärts fahren durfte.

gab ebenfalls an, dass sie sich mit ihrem PKW gegen 07:30 Uhr auf der Frankenstraße stadtauswärts befand. An der oben genannten Kreuzung befand sich Frau Lax in der zweiten Fahrzeugreihe. Gegen 08:40 Uhr bis 08:50 Uhr konnte Frau ihre Fahrt fortsetzen. Zwischen zwei Personen befand sich eine größere Lücke, in der ein Durchfahren ohne Gefährdung möglich gewesen war.

#### 8. Strafanzeige Polizei Berlin vom 23.5.2023

Am 23.05.2023 waren Beamte der 12. Einsatzhundertschaft anlässlich der Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima- Umweltbewegung, der sogenannten „Aufstand der Letzten Generation!“ im Einsatz. Die „Letzte Generation ist eine Umweltschutzbewegung mit dem erklärten Ziel, durch Mittel des zivilen Ungehorsams Maßnahmen der Bundesregierungen gegen die Klimakrise zu erzwingen.

Gegen 16:05 Uhr kam es im Bereich BAB 100 in Höhe Paulsborner Brücke Fahrtrichtung Süd zu einer Blockadeaktion mehrerer Personen.

Die BAB 100 in Höhe Paulsborner Brücke besteht aus drei Fahrstreifen zum Geradeausfahren. Auf dem linken Fahrstreifen war ein Mietfahrzeug der Firma Enterprise (WI-TS 3732) geparkt. Auf dem rechten Fahrstreifen war ein Mietwagen der Firma ShareNow (HH-SX 9900) geparkt.

Durch die Kräfte konnten insgesamt 11 Personen, davon neun männliche und 2 weibliche, auf der linken und rechten Fahrbahn der BAB 100 festgestellt werden. Bei der Blockade beteiligt war der hier Tatverdächtige Dieser befand sich auf dem rechten Fahrstreifen und war mit dem Zeigefinger der linken Hand und dem linken Daumen mittels Kupferrohr (Fitting) an der hinteren rechten Felge des Mietwagen ShareNow befestigt. Des Weiteren war er mit der rechten Hand auf der Fahrbahn geklebt. Dabei benutzte er ein Kleber-Sand-Gemisch.

Durch Kräfte des Verkehrsdienstes wurde der Bereich rund um die Personen bereits gesichert und der Verkehr konnte über den mittleren freien Fahrstreifen abgeleitet werden.

Durch die Blockade entstand jedoch ein Stau bis zur Rudolph-Wissel-Brücke.

Dabei wurden ein RTW (3600/02) sowie ein NEF 36/05 der Berliner Feuerwehr bei der Fahrt mit Sonder- und Wegerechten behindert.

Nach Auflösung der unangemeldeten Versammlung entfernte sich Herr [redacted] nicht vom Ort und wurde um 17:56 Uhr durch Kräfte der 2.TEE mittels Öl/Stemmeisen und Trennschleifer von der Felge und der Fahrbahn gelöst. Durch das Lösen mittels Stemmeisen entstand auf dem rechten Fahrstreifen ein 30cm x 30cm großes Loch.

Wegen weiterer Blockadeaktionen laufen gegen den Angeklagten eine Vielzahl von Strafverfahren. Es ergingen zwischenzeitlich mehrere Urteile bzw. Strafbefehle, die jedoch mit Ausnahme des Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten, Ziff.1 BZR nicht rechtskräftig sind. Im Verfahren 118 Js 103068-23 der Staatsanwaltschaft München I wurde der Angeklagte freigesprochen.

### III. Sachverhalt:

Am 20.02.2023 kurz vor 08:00 Uhr begaben sich die Angeklagte [redacted] sowie die mittlerweile rechtskräftig verurteilten [redacted] und [redacted] im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung auf beide Fahrspuren der Abfahrt der Anschlussstelle Kempten/Leubas der Autobahn A7 in Fahrtrichtung Süden kurz vor der Einmündung in die Kaufbeurer Straße.

Dort setzten sich die Angeklagten gemeinsam auf die Fahrbahn an der dortigen Haltelinie, wobei sich der Angeklagt [redacted] und [redacted] jeweils mit Sekundenkleber an zumindest einer Hand auf der Fahrbahn festklebten. Dabei legten bzw. hielten sie ein Plakat mit der Aufschrift: „Letzte Generation vor den Kippunkten" und zwei Plakate mit der Aufschrift: „Artikel 20 a Grundgesetz = Leben schützen" vor sich. Der Angeklagte [redacted] sowie [redacted] platzierten sich im Abstand von jeweils ca. 1 m so auf der Fahrbahn, dass eine Durchfahrt nicht mehr möglich war. Insgesamt war zwischen dem Angeklagten [redacted] und der bereits verurteilten [redacted] ein Abstand von 3,20 m, der es ermöglichte, im Notfall eine Rettungsgasse freizumachen.

Dabei brachten die Angeklagten gegen 08:03 Uhr zumindest die PKW bzw. LKW-Fahrer in der ersten Reihe, die Zeugen [redacted] und [redacted] dazu, auf der Fahrbahn anzuhalten.

Den Fahrern der nachfolgenden PKW und LKW war es so, wie von den Angeklagten beabsichtigt, unmöglich, ihre Fahrt fortzusetzen. Vielmehr mussten diese stehen bleiben und warten und/oder auf der Autobahn bis zur nächsten Ausfahrt, die sich in 1,5 km Entfernung befand, wei-

terfahren.

In der Folge entstand ein Stau über eine Länge von knapp 2 km bis zum Parkplatz Leubastal.

Die Ausfädelspur der Ausfahrt selbst hat eine Länge von 506 m. Die ersten 200 m sind zum Einordnen der ausfahrenden Fahrzeuge vorgesehen, die mit einer dickeren unterbrochenen Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet ist und parallel zur Fahrbahn verläuft. In diesem Bereich war es vorsichtig möglich, auf die Fahrbahn der Autobahn wieder einzuscheren. Dann folgen eine durchgezogene Linie und eine schraffierte Fläche. Die Ausfädelspur führt in einem leichten Bogen von der Autobahn nach rechts weg und teilt sich auf den letzten 120 m bis zur Ampel vor der Kaufbeurerstrasse in eine Linksabbieger- und eine Rechtsabbiegerspur. Wegen der Einzelheiten wird auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder der Ausfahrt gem. § 267 Abs.4 StPO verwiesen.

Jedenfalls diejenigen Pkw bzw. LKW-Fahrer, die sich bereits auf den letzten 300 m der Ausfädelspur der A7 befanden, hatten keine Ausweichmöglichkeit mehr. Die Nutzung der Auffahrtsspur war nur unter grober Missachtung von Verkehrsregeln, nämlich dem Überfahren der durchgezogenen Linie möglich.

Betroffen waren mindestens 20 PKW bzw. LKW-Fahrer, hierunter die Zeugen

Ein Versammlungsleiter gab sich nach Eintreffen der polizeilichen Einsatzkräfte gegen 8:22 Uhr auf Nachfrage durch die Einsatzleiterin POKin nicht zu erkennen. Den Versammlungsteilnehmern wurde von dieser sodann ein alternativer Versammlungsort auf dem Gehweg neben der Fahrbahn zugewiesen. Eine Reaktion erfolgte nicht. Ihnen wurde in der Folge dreimal in 5 - minütigen Abständen durch POKin erklärt, dass die Versammlung aufgelöst werde, wenn der angeordneten Beschränkung (zugewiesener Versammlungsort) nicht Folge geleistet wird. Weiter wurde die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht, sollten die Personen, die Aufforderung die Fahrbahn zu verlassen, nicht befolgen. Die jeweiligen Aufforderungen/ Androhungen wurden zwar von den Teilnehmern verstanden aber bewusst ignoriert.

Nachdem auch der dritten Aufforderung die Ausfahrt zu verlassen und sich an den zugewiesenen Versammlungsort zu begeben, keine Folge geleistet wurde, wurde die Versammlung durch POKr gegen 8:47 Uhr aufgelöst.

Die Handflächen des Angeklagten und der Verurteilten wurden mittels handelsüblichen Speiseöl vom Straßenbelag entfernt. mussten unter Anwendung von unmittelbarem Zwang von der Straße getragen werden. ging um 9.05 Uhr selbst

von der Fahrbahn.

Gegen 09:21 Uhr konnte dann der Verkehr nach Durchführung von Reinigungsarbeiten wieder auf den von den Angeklagten blockierten Fahrbahnen fließen.

Die betroffenen PKW- und LKW-Fahrer wurden über einen Zeitraum von 30- 45 Minuten an der Weiterfahrt gehindert, was dazu führte, dass teilweise Termine verpasst wurden (Zeuge bzw. verpasste Arbeitszeit nachgeholt werden musste (Zeuge . Durch polizeiliche Ableitungsmaßnahmen über die Auffahrtsspur zur Autobahn, die gesperrt werden musste, konnte eine noch längere Wartezeit vermieden und der Stau aufgelöst werden. Durch verkehrswidrige Wendemanöver einiger Fahrzeugführer, welche über die durchgezogene Linie auf die Auffahrtsspur zur Autobahn fuhren, kam es zumindest in einem Fall zu einer Beinahe - Kollision. An der betroffenen Autobahnausfahrt kommt es regelmäßig auch während des Berufsverkehrs zu keinen längeren Wartezeiten. In der Ausfahrtsspur der Autobahn ist nämlich eine Stauschleife verbaut, die es ermöglicht, die Ampelschaltung an der Einmündung bei größerem Verkehrsaufkommen automatisch anzupassen, um so einen längeren Stau, der bis auf die Autobahn zurückreicht, zu verhindern.

Die Versammlung wurde bewusst im Vorfeld nicht angemeldet. Die Angeklagten verfolgten zwar das Ziel die Bevölkerung auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Sie wählten aber planmäßig nicht die Protestform einer angemeldeten Versammlung, Demonstration oder andere die Freiheit Dritter weniger beeinträchtigende Maßnahmen, sondern entschieden sich dazu, durch die Blockade einer vielbefahrenen Ausfahrt zum Industriegebiet im frühmorgendlichen Berufsverkehr möglichst viele PKW und LKW-Fahrer möglichst lange an der Weiterfahrt zu hindern, um dadurch größtmögliche Aufmerksamkeit zu erreichen, wobei sie die betroffenen Autofahrer bewusst für ihre Ziele instrumentalisierten.

Dabei nahmen es die Angeklagten bewusst in Kauf, dass die durch sie hervorgerufenen und beabsichtigten Beeinträchtigungen außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen standen.

#### IV. Beweiswürdigung:

##### 1. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen/Vorstrafen

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den insoweit glaubhaften Angaben der beiden Angeklagten. Anhaltspunkte, dass die beiden Angeklagten insoweit die Unwahr-

heit sagten, bestanden nicht. Die Feststellungen zum strafrechtlichen Vorleben der beiden Angeklagten beruhen auf der Verlesung der Bundeszentralregisterauszüge vom 15.01.2024 sowie des Sachverhalts aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten.

## 2. Feststellungen zum Sachverhalt:

### a. Einlassungen der Angeklagten:

Die beiden Angeklagten haben den Sachverhalt glaubhaft eingeräumt.

Als Motiv gaben beide Angeklagte an, dass sie auf die dringlichen Probleme der Klimakrise aufmerksam machen wollten. Die fortschreitende Zerstörung der Welt stelle eine Gefahr für die Menschheit dar. Sie würden sich hilflos fühlen und seien der Meinung, dass die Regierung dazu gedrängt werden müsse, geeignete Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Anders als der Angeklagte Hassolt gab der Angeklagte an, er werde auch weiter an solchen Protestaktionen teilnehmen. In seinem letzten Wort bekräftigte er dies nochmals, indem er angab, dass bei ihm eine 100-prozentige Rückfallwahrscheinlichkeit bestehe.

### b. Feststellungen zur Tatörtlichkeit/ Ablauf der Versammlung

Die Feststellungen zum Ort der Blockade und dem Ablauf beruhen auf den Angaben der polizeilichen Zeugen Die Zeugen haben den Sachverhalt so, wie er festgestellt wurde, glaubhaft geschildert. Die Schilderungen der Zeugen decken sich mit den Geständnissen der Angeklagten. Soweit durch die Verteidigerin des Angeklagten Winter angezweifelt wurde, dass es einen längeren Rückstau auf die Autobahn gab, ist dies zum einen durch die Angaben des Zeugen r und zum anderen durch die Verlesung des Auszugs aus dem Einsatzprotokoll der VPI Kempten belegt. PHK schilderte zudem, dass auf der Ausfädelspur eine Stauschleife eingebaut ist, die einen Rückstau auf die Autobahn bei hohem Verkehrsaufkommen verhindert. Aus dessen Angaben in Verbindung mit den in Augenschein genommenen Lichtbildern aus dem Sonderheft Lichtbildmappe ergibt sich auch die genaue Länge der Ausfädelspur.

### c. Feststellungen zur Anzahl der Betroffenen

Es handelt sich um mindestens 20 Betroffene Pkw- bzw. Lkw-Fahrer. Berücksichtigt wurde bei der Schätzung der Abschnitt der Ausfädelspur, ab dem es nicht mehr möglich war, zurück auf die Autobahn zu fahren und die nächste Ausfahrt zu benutzen. Dabei handelt es sich um 300 m, wo-

bei 120 m davon zweispurig waren. Unter Berücksichtigung einer maximalen Länge eines PKWs bzw. Transporters von 5 m bzw. eines LKWs von 20 Meter, dass jedes Fahrzeug nur mit einer Person besetzt war und dass es sich wegen des nahen Industriegebiets um die Hälfte LKWs handelte, handelt es sich bei 20 Betroffenen um die absolute Mindestangabe (210 m :20 m= 10 LKWs + 210 m: 5 m= 40 Pkws). 20 Betroffene Fahrzeuge wurden auch von sämtlichen Zeugen als Mindestzahl geschätzt.

d. Feststellungen zu den staubedingten Beeinträchtigungen.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen der Blockade beruhen auf den Angaben der Betroffenen Zeugen in 1. Instanz, die im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführt wurden. Sämtliche Zeugen gaben übereinstimmend an, dass sie mindestens 30 Minuten warten mussten, der Zeuge und die Zeugin standen 45 Minuten im Stau. Die Zeugin konnte zudem beobachten, dass es bei einem Wendemanöver zu einem Beinahe-Unfall kam. Anhaltspunkte, dass die Zeugen bei ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht falsche Angaben gemacht haben, bestehen nicht. Insbesondere korrespondieren die Angaben der Zeugen mit den polizeilichen Feststellungen zum Ablauf der Blockade. Eine erneute Einvernahme der Zeugen in der Hauptverhandlung war daher nicht veranlasst. Die Ladung der Zeugen wurde auch nicht rechtzeitig vor der Hauptverhandlung durch die Verteidigerin des Angeklagten beantragt, § 325 StPO.

e. Feststellungen zu den weiteren Verfahren des Angeklagten .

Die Feststellungen beruhen auf die Einführung der folgenden polizeilichen Einsatzberichte im Selbstleseverfahren, §§ 249, 256 Nr.5 StPO (SH Entscheidungsabschriften Winter)

Fall 1: Ermittlungsbericht	KPI Passau.
Fall 2: Ermittlungsbericht	KPI Passau.
Fall 3: Ermittlungsbericht	K4 KPI München
Fall 4: Ermittlungsbericht	1. Einsatzhundertschaft München
Fälle 5/6: Ermittlungsbericht	; KPI Regensburg
Fall 7: Ermittlungsbericht	, KPI Regensburg.
Fall 8: Strafanzeige	Dir E-V 2.TEE Polizeibehörden Berlin

An der Richtigkeit der Berichte bestehen keine Zweifel. Es kann auch eine Personenverwechs-

lung ausgeschlossen werden. Die Verfahren wurden mit den gegenständlichen Personalien angefordert und diese wurden in den Berichten auch bestätigt. Der Inhalt der Berichte belegt jeweils eine Strafbarkeit wegen (gemeinschaftlicher) Nötigung. Es handelt sich nahezu exakt um die identische Vorgehensweise wie in dem hier gegenständlichen Vorfall. Für die rechtliche Einordnung als strafbare Nötigung wird auf die Ausführungen zu Ziff. V. verwiesen.

#### V. Rechtliche Würdigung:

Die Angeklagten   haben sich schuldig gemacht der Nötigung in 20 tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52, 25 Abs. 2 StGB.

##### 1. Die Nötigung ist nicht gerechtfertigt.

– Eine Rechtfertigung gemäß Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz scheidet schon deshalb aus, weil nicht erkennbar ist, dass die Angeklagten ihre „Widerstandshandlung“ gegen denjenigen richteten, der es unternahm, die in Art. 20 GG genannte verfassungsgemäße Ordnung zu beseitigen. Nach Auffassung der Angeklagten stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Dieser Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend vom Ansatzpunkt der Angeklagten kämen als Adressat ihrer Widerstandshandlungen daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von der Tat betroffenen Autofahrer ist daher schon aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 GG zulässig, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 – 205 StRR 63/23.

– Die Nötigung ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt

Die Sitzblockaden sind zur Überzeugung der Kammer weder als Einzelaktion noch in der Summe vieler entsprechender Aktionen geeignet, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Entscheidend ist, dass diese Taten die Chance zur Gefahrenabwehr nicht oder kaum messbar erhöhen; Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 19.

Im Gegenteil, die gesellschaftliche Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen wird eher verringert. Hinzu kommt, dass durch die Verursachung langer Staus, bei denen es regelmäßig dazu kommt, dass die Fahrzeuge längere Zeit im Leerlauf betrieben werden, zusätzlich unnötige Abgase in die Luft geblasen werden, was sich ebenfalls kontraproduktiv auf das eigentliche Anliegen der Angeklagten auswirkt. Inwieweit bei entsprechenden Taten auch nur 1 kg CO<sub>2</sub> eingespart werden kann ist nicht ersichtlich. Fernziele wie die beabsichtigte Einflussnahme auf Regierungsentscheidungen sind insoweit unbeachtlich.

Unabhängig davon fehlt es an der Angemessenheit gemäß § 34 Satz 2 StGB.

Den Angeklagten standen zur Erreichung ihres Ziels mildere Mittel zur Verfügung. Zur Einwirkung

auf dem politischen Meinungsbildungsprozess können die Angeklagten beispielsweise eine politische Partei gründen, von ihrem Versammlungsrecht gemäß Art. 8 Grundgesetz oder von ihrem Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz Gebrauch machen. Es besteht aber entgegen der Auffassung der Angeklagten kein Recht auf besonders effektiven Protest zur Durchsetzung der eigenen politischen Ziele in Form von Begehung von Straftaten, wenn legale Mittel nicht ausreichend wirkungsvoll erscheinen.

– Ein entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB scheidet ebenfalls aus. Ein Notstandsrecht gemäß § 35 StGB würde voraussetzen, dass sich das Interesse der Angeklagten die Gefahren der Klimakrise abzuwenden nur durch einen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der konkret betroffenen Autofahrer abwenden lässt. Dies ist abwegig. (BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 35 Rn. 2)

– Eine Rechtfertigung durch „zivilen Ungehorsam“ scheidet ebenso aus, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 – 205 StRR 63/23.

Einen solchen Rechtfertigungsgrund kennt die StPO nicht. Unabhängig davon ist eine Rechtfertigung unter Berufung auf zivilen Ungehorsam schon deshalb ausgeschlossen, weil bei der erforderlichen Interessenabwägung stets auch zu berücksichtigen wäre, dass bewusste Normverletzungen als Mittel einer Minderheit, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken, mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates unvereinbar sind, Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 41a. Dies gilt insbesondere für Verkehrsbehinderungen, die in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden, BVerfG 73, 250 ff.

2. Die Nötigung ist vorliegend auch gemäß § 240 Abs. 2 StPO verwerflich. Insoweit ist eine Abwägung zwischen dem Grundrecht der Angeklagten auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz und dem allgemeinen Freiheitsgrundrechte der Betroffenen vorzunehmen. Fernziele haben bei der Prüfung der Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs.2 StGB grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, BGH, Beschluss vom 05.05.1988 - 1 StR 5/88. Es liegt nämlich im hohen Maße im Allgemeininteresse, dass Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen frei von Gewalt bleiben. Sie haben nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der durchzuführenden Abwägung zugunsten der Angeklagten aber insoweit Berücksichtigung zu finden, soweit der Kommunikationszweck des Protestes öffentliche Belange betrifft. Dabei ist durch das Gericht jedoch keine Bewertung des Zieles vorzunehmen. (Bundesverfassungsgericht, vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05)

– Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze sprach vorliegend der Umstand, dass der Protestgegenstand, nämlich der drohende Klimawandel, öffentliche Belange betrifft, gegen eine Verwerflichkeit der Blockadeaktion. Insoweit betrifft der Protestgegenstand nämlich auch die von der Blockade betroffenen Autofahrer. Gegen die Verwerflichkeit spricht zudem, dass ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und dem vom Protest betroffenen Autofahrern zumindest insoweit besteht, dass Pkws auch für einen hohen CO<sub>2</sub> Ausstoß mitverantwortlich sind.

– Andererseits war das Ausmaß und die Auswirkung auf Dritte erheblich. Es handelt sich um eine viele Betroffene, mindestens 20 Personen. Deren Fortbewegungsfreiheit wurde zwischen 30 und 45 Minuten aufgehoben.

Berücksichtigung muss auch finden, dass die Auflösung der Sitzblockade dadurch erheblich erschwert wurde, dass sich 2 Teilnehmer auf die Fahrbahn geklebt haben und auf diese Weise planmäßig eine schnelle Auflösung der Versammlung verhindert wurde. Die Blockade wurde zudem detailliert geplant und war auf maximale Wirksamkeit ausgerichtet. Sie wurde nicht angemeldet. Konkrete Details wurden vor der Aktion nicht bekannt gegeben. Es mag sein, dass die Sitzblockade in allgemeiner Form online mitgeteilt wurde. Alleine die pauschale Bekanntgabe einer Aktion versetzt jedoch wieder die Sicherheitsbehörden noch mögliche betroffene Autofahrer in die Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der Protestort wurde von den Angeklagten auch planmäßig so ausgewählt, dass zwischen der Autobahnabfahrt der A7 und dem Blockadeort keine Ausweichmöglichkeiten bestanden. Sie fand zudem während der morgendliche Rushhour statt, in der nahezu alle Betroffenen dringend zur täglichen Arbeit mussten oder Termine wahrzunehmen hatten.

Die Abwägung und Gewichtung der vorgenannten Umstände ergibt ein deutliches Übergewicht zu Lasten der Angeklagten. Es war daher von der Verwerflichkeit der Nötigung auszugehen. Die von der Blockade Betroffenen wurden bewusst als Instrument der Angeklagten zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Ziele benutzt. Der Weg zur Durchsetzung auch billigenwerter Ziele darf aber gerade nicht über die Instrumentalisierung anderer führen zumal die Aktion planmäßig den morgendlichen an einer Hauptverkehrsstraße lahmlegen sollte und durch Ankleben auf der Straße versucht wurde, die Auflösung der Blockade möglichst hinauszuzögern, um so möglichst viel Personen maximal zu behindern. Anders wäre es nur dann zu beurteilen, wenn es sich um nicht vermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der Wahrnehmung des Versammlungsrechts handeln würde, was hier ersichtlich nicht der Fall ist. Ein Recht zu gezielten und erheblichen Verkehrsbehinderungen besteht aber gerade nicht. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts Dritter und ihre Benutzung als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit für politische Ziele ist daher als verwerflich einzustufen

## VI. Strafzumessung

### 1. Angeklagter

§ 240 StGB sieht einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor, in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Ein besonders schwerer Fall der Nötigung ist vorliegend nicht gegeben. Dies ergibt eine Abwägung aller positiven und negativen Strafzumessungsgesichtspunkte.

Zugunsten des Angeklagten sprach der Umstand,

– dass das verfolgte Ziel, nämlich Aufmerksamkeit für Belange des Klimaschutzes zu erregen, billigenswert und anzuerkennen ist. Insbesondere ist es kein eigensüchtiges, sondern vielmehr ein altruistisches Motiv.

– dass der Angeklagte den objektiven Tatbestand eingeräumt hat und er bei Tatbegehung noch nicht rechtskräftig verurteilt war.

– dass die Protestaktion friedlich verlief und das Maß der angewandten Gewalt am unteren Rand der möglichen Gewaltalternativen einzustufen war.

– er kurz vor Beginn der Aktion noch eine Betroffene durchfahren ließ, die einen eiligen Termin hatte.

- dass zwischen den angeklebten Personen im Notfall eine Rettungsgasse möglich gewesen wäre.

Zu seinen Lasten war hingegen zu berücksichtigen,

– dass die Dauer der Sitzblockade erheblich war. Die Straße konnte erst nach 1 ¼ Stunden wieder vollständig freigegeben werden, weil durch das Festkleben auf der Fahrbahn eine schnelle Räumung verhindert wurde.

– dass mit 20 Personen viele Pkw - bzw. Lkw-Fahrer von der Sitzblockade betroffen waren.

– dass der Angeklagte bereits vor und nach der Tatbegehung an jedenfalls 8 vergleichbaren, strafbaren Sitzblockaden teilgenommen. Dieses Verhalten war als Vor- bzw. Nachtatverhalten in die Strafzumessung einzustellen und belegt, dass es sich beim Angeklagten um einen unbelehrbaren Überzeugungstäter handelt, der unbeeindruckt von gerichtlichen Sanktionen weitere einschlägige Taten begehen wird. Untermauert wird diese Einschätzung eindrucksvoll durch die aus voller Überzeugung vorgebrachte Einlassung des Angeklagten - nochmals wiederholt im letzten Wort - dass bei ihm eine 100- prozentige Rückfallwahrscheinlichkeit für vergleichbare Aktionen bestehe und ein Aufgeben für ihn keine Option sei. Dies war auch keine spontane unüberlegte Äußerung. Im Gegenteil. Seine Teilnahme noch am 26.6.2023 an einer strafbaren Sitzblockade ( Verfahren StA München I 113 Js 17867/23) belegt die Einschätzung, dass er sich nicht durch gerichtliche Sanktionen von weiteren Straftaten abhalten lässt weiter. Die erneute Tat wurde be-

zeichnenderweise nach Rechtskraft des Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten begangen. Dieser wurde infolge Berufungsrücknahme durch den Angeklagten am 20.3.2023 rechtskräftig. Die rechtskräftige Verurteilung beeindruckte ihn nicht im Geringsten, was seine Einlassung weiter stützt.

Insoweit hat der Umstand, dass nach der Verurteilung durch das Amtsgericht keine weiteren Aktionen, bei denen der Angeklagte beteiligt war, bekannt sind, keine relevante Aussagekraft, ebenso wenig die allgemeine Ankündigung der „Letzten Generation“ keine Blockadeaktionen mehr durchzuführen zu wollen, die offensichtlich vom Angeklagten nicht mitgetragen wird.

Die Abwägung der vorgenannten Umstände ergibt zwar, dass ein besonders schwerer Fall der Nötigung nicht gegeben ist, eine Geldstrafe sich aber nicht mehr als tat- und schuldangemessen erweist. Die Einstellung des Angeklagten zu seiner Tat und seine Absicht auf jeden Fall, weiter an entsprechenden, auch strafbaren Aktionen, mitzuwirken, stellt einen besonderen Umstand in der Persönlichkeit des Angeklagten dar, der es unerlässlich macht, zur Einwirkung auf ihn eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen, § 47 Abs.1 StGB. Eine Geldstrafe erschien vor dem Hintergrund der ernstgemeinten Ankündigung weiterer gleichgelagerte Delikte nicht ausreichend. Eine solche kann auch gegen einen Ersttäter verhängt werden, wenn dieser nur so von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden kann, was beim Angeklagten Winter der Fall ist, so schon BayObLG, Urteil vom 03-07-1987 - RReg. 3 St 20/87.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher zur Einwirkung auf den Angeklagten Winter das Urteil des Amtsgerichts Kempten im Rechtsfolgenausspruch abzuändern und eine kurze Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StGB zu verhängen. Dem Angeklagten muss durch die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unmissverständlich und deutlich vor Augen geführt werden, dass die Verfolgung auch aner kennenswerter politischer Ziele nicht im Wege der Begehung von Straftaten durchgesetzt werden darf. Die Freiheitsstrafe war am unteren Rand der Spanne zwischen einen Monat und 3 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen.

Es erschien eine

### **kurze Freiheitsstrafe von 2 Monaten**

als tat - und schuldangemessen sowie unerlässlich.

Eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung kam nicht in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass die Erwartung besteht, dass sich die Angeklagten schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und zukünftig auch ohne Vollzug der Strafe keine weiteren Straftaten zu erwarten

sind, § 56 Abs.1 StGB.

Davon kann aus den gleichen Gründen, die die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unerlässlich machen, keine Rede sein. Im Gegenteil, weitere gleichgelagerte Taten sind zur Überzeugung der Kammer sicher zu erwarten. Eine Aussetzung zur Bewährung würde auch keine positive Auswirkung auf die Lebensgestaltung des Angeklagten bewirken, da seine politische Einstellung wie Belange des Klimaschutzes durchgesetzt werden können, derart verfestigt ist, dass nicht zu erwarten ist, dass ggf. auch Bewährungsauflagen zu einem Umdenken mit der Folge der Aufgabe der Teilnahme bei vergleichbaren Verkehrsblockaden führen können.

## 2. Angeklagter

Der Angeklagte war zur Tatzeit Jahre alt, mithin heranwachsend. Es war damit zu prüfen, ob gegen ihn Erwachsenenstrafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Das Gericht hat aufgrund des Werdegangs des Angeklagten, aber auch aufgrund von ihm in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks in Übereinstimmung mit der Jugendgerichtshilfe keine Zweifel daran, dass bei dem Angeklagten Entwicklungsdefizite bestanden und noch bestehen, sodass hier Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Der Angeklagte hatte zum Tatzeitpunkt seine Ausbildung unterbrochen, um sich ausschließlich dem Klimaschutz zu widmen.

Es war daher zugunsten des Angeklagten anzunehmen, dass seine Entwicklung zum Tatzeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, so dass er gemäß § 105 Abs. 1 Nummer 1 JGG im Hinblick auf seine sittliche und geistige Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand.

Zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten Hassolt war auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das Urteil des Amtsgerichts Kempten Jugendrichter abzuändern und ihm aufzuerlegen **200 Sozialstunden** gemeinnützige Arbeit abzuleisten.

Die vom Erstgericht verhängten 30 Arbeitsstunden erschienen im Hinblick auf den Umstand, dass der Angeklagte am 23. August, mithin ca. 2 Wochen nach dem Urteil des Amtsgerichts Kempten erneut bei einer entsprechenden Verkehrsblockade teilgenommen hat, nicht ausreichend. Insoweit erscheint die Behauptung des Angeklagten, er werde bei vergleichbaren Aktionen nicht mehr teilnehmen nur als taktisch bedingtes Lippenbekenntnis. Diese Behauptung wurde auch erst vorgebracht, nachdem der Angeklagte anwaltlich beraten war. Vor dem Amtsgericht Kempten gab er noch an, auf jeden Fall bei weiteren Aktionen teilnehmen zu wollen. Dies hat er durch seine Teilnahme am 23.08.2023 in Leipzig auch in die Tat umgesetzt. Hinzu kommt, dass er nach eigenen Angaben für die „letzte Generation“ nunmehr Vorträge hält und andere Mitglieder trainiert. Darin sieht die Kammer allenfalls ein Zeichen dafür, dass der Angeklagte nunmehr im logistischen Hintergrund der Organisation tätig ist, sich mitnichten aber von weiteren Aktionen distanziert. Dem Angeklagten war daher durch die deutliche Verschärfung der Arbeitsauflage auf-

zuzeigen, dass seine Teilnahme bei weiteren entsprechenden Blockadeaktionen zu erheblichen strafrechtlichen Konsequenzen führen wird. Eine freiheitsentziehende Maßnahme erschien entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft noch entbehrlich. Der vom Amtsgericht angeordnete Aufsatz erschien ohne nachhaltige erzieherische Wirkung und kam daher in Wegfall.

#### VIII. Berufungen der Angeklagten

Die Berufungen der Angeklagten erwiesen sich als unbegründet und waren deshalb zu verwerfen. Die Berufung des Angeklagten schon deshalb, weil er und seine Verteidigerin sich vor Ende der Hauptverhandlung ohne Angaben von Gründen entfernt haben, § 329 I S.2 Nr. 2 StPO.

#### IX. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht § 2 JGG, 473 Abs. 1 StPO

gez.

Schwiebacher  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Kempten (Allgäu), 07.03.2024

gez.  
Enderle, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Kempten (Allgäu), 07.03.2024

Enderle, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle